



**MICHELSKE, SCHMITZ,
HOMMES & BREUER**

RECHTSANWÄLTE IN
BÜROGEMEINSCHAFT

Erben und Vererben – Aber richtig!

Kaum eine Rechtsmaterie hat seit Alters her eine vergleichbare Bedeutung wie das Erbrecht. In jedem Jahr werden in Deutschland ca. 200 Milliarden Euro vererbt. Allein diese immerhin über elf Nullen verfügende Zahl macht deutlich, welche Bedeutung die Regelung der Rechtsnachfolge hat.

Wie wird man Erblasser? Man ist Mensch und stirbt!

Jeder Mensch hinterlässt wirtschaftliche Werte und Rechtsbeziehungen, die auf einen Nachfolger im Recht übertragen werden müssen. Die Frage der Ordnung der Rechtsnachfolge ist dabei nicht nur für diejenigen von Bedeutung, die Vermögenswerte vererben. Wer Verbindlichkeiten hinterlässt sollte sich frühzeitig, am besten mit den potentiellen Erben gemeinsam, Gedanken über den Schutz der Erben vor der Inanspruchnahme durch Nachlassgläubiger machen. Schließlich tritt die Erbfolge unmittelbar in der Sekunde des Versterbens ein. Wer dann Erbe ist, erbt auf einen Schlag das gesamte Vermögen, einschließlich aller Schulden!

Wie wird man Erbe:

Man ist Mensch oder juristische Person und lebt oder besteht länger als der Erblasser!

Und: Man ist entweder gesetzlicher Erbe oder wird als solcher in einem wirksam errichteten Testament eingesetzt.

Widmen wir uns zunächst der gesetzlichen Erbfolge

Der gesetzliche Erbe:

Im deutschen Erbrecht gilt der alt-germanische Rechtsgrundsatz „Das Gut rinnt wie das Blut“.

Dies bedeutet, dass im Prinzip jeder, der mit dem Erblasser blutsverwandt ist, theoretisch Erbe werden kann.

Wer nun von den Verwandten tatsächlich gesetzlicher Erbe ist, richtet sich nach drei Grundprinzipien: Ordnungssystem, Stammsystem und Repräsentationssystem

Das Ordnungssystem:

Das Erbrecht bildet 3 Ordnungen, in denen Verwandte als Erbberechtigte zusammengefasst werden:

1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers
2. Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge
3. Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge

Innerhalb dieser Ordnungen bestimmt sich das Erbrecht nach dem Grad der Verwandtschaft, d.h. wer näher mit dem Erblasser verwandt ist, kommt eher zum Zuge. So sind etwa die Eltern des Erblassers mit diesem enger verwandt und daher eher erbberechtigt, als die Geschwister des Erblassers.

Grundsätzlich gilt: Ist ein Erbe einer vorgehenden Ordnung vorhanden, so sind alle anderen nachfolgenden Ordnungen von der Erbfolge ausgeschlossen! Wenn der Erblasser z. B. ein Kind hat, so können seine Eltern nicht gesetzliche Erben werden.

Das Stammessystem:

An die Stelle eines zum Zeitpunkt des Erblassers nicht mehr lebenden Erben treten seine durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge. Hat also der Erblasser keine Kinder und seine Eltern sind ebenfalls schon verstorben, dann treten die Kinder der Eltern (seine Geschwister) an deren Stelle und erben das, was ansonsten der betreffende Elternteil geerbt hätte.

Das Repräsentationssystem:

Nur die Abkömmlinge des Verstorbenen Erben treten an seine Stelle, nicht andere, im gleichen Grad Verwandte. Hat also der Erblasser mehrere Kinder und Enkel und stirbt eines dieser Kinder des Erblassers, so werden nur dessen Kinder gesetzliche Erben des Erbteils ihres Vaters/ ihrer Mutter.

In dieses Ordnungssystem werden auch Adoptivkinder eingeordnet. Es gelten keine Besonderheiten im Verhältnis zum Erblasser, sondern nur im Verhältnis zur bisherigen Familie, wenn sie als Volljährige adoptiert wurden. Nichteheleiche Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt; Während sie früher nur einen Anspruch auf eine Abfindung ihres Erbteils in Geld hatten, nehmen sie seit der erbrechtlichen Reform in gleicher Weise wie eheliche Kinder am Erbe teil.

Wenn es keine gesetzlichen Erben gibt, ist der Landesfiskus letzter Erbe, der in der Regel aber beschränkt auf den Nachlass haftet, nicht also für Nachlassverbindlichkeiten

Der Erbteil des Ehegatten:

Eine Sonderstellung nimmt im Erbsystem der Ehegatte ein, ist er doch streng genommen nicht mit dem eigenen Gatten (bluts-)verwandt. Deshalb sind für den Ehegatten als gesetzlicher Erbe gesetzliche Sonderregelungen verankert.

Neben Erben der 1. Ordnung erbt der Ehegatte zu einem Viertel die Erbmasse.

Neben Erben der 2. Ordnung und Großeltern (aber nicht deren Abkömmlingen) erbt der Ehegatte zur Hälfte die Erbmasse.

Gibt es keine Erben der ersten oder zweiten Ordnung, so wird der Ehegatte Alleinerbe.

Dies muss natürlich im Hinblick auf die ehelichen Güterstände relativiert werden, da der Ehegatte ansonsten im Falle des Versterbens des Partners unter Umständen schlechter gestellt wäre, als dies bei einer Scheidung der Fall wäre, denn bei der Scheidung einer Ehe mit gesetzlichem Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft hätte der Ehegatte Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns (Differenz zwischen dem Vermögen des Ehepartners bei der Eheschließung und dem bei der Scheidung). Deshalb erhöht sich der Erbteil des Ehegatten um ein weiteres Viertel, wenn die Ehegatten in Zugewinnsgemeinschaft gelebt haben, also immer dann, wenn kein besonderer Güterstand durch Ehevertrag vereinbart wurde.

Hierneben hat der Ehegatte einen Anspruch auf den sogenannten Ehegattenvoraus, der verhindern soll, dass dem Ehegatten mit dem Todesfall durch die (nicht immer wohlgesonnenen) Miterben die Grundlage der Existenz entzogen wird. Neben Erben der 1. Ordnung gebührt dem Ehegatten ein Anspruch auf alle Gegenstände zur Führung eines angemessenen Haushaltes.

Neben den Erben der 2. Ordnung und den Großeltern des Erblassers gebührt dem Ehegatten sämtlicher zur Erbmasse gehörender Hausrat und die Hochzeitsgeschenke.

Wann lohnt es sich, als Ehegatte nicht Erbe zu werden?

Durch die Wechselbeziehung zwischen Erbrecht und familienrechtlichen Bestimmungen zum Güterstand kann es für den Ehegatten durchaus vorteilhaft sein, nicht Erbe zu werden, da dann z.B. neben den Kindern nur ein Anspruch auf die Hälfte der Erbmasse bestünde.

Wenn ein hoher Zugewinn beim Erblasser festzustellen ist, kann der dann gegen den Erben geltend zu machende Zugewinnausgleichsanspruch zuzüglich des Pflichtteils aus dem Erbteil höher sein, als dies der hälftige Erbteil ist. Deshalb: Genau rechnen!

Mehrere Erben:

Solange der Erblasser nur von einer Person beerbt wird, gestaltet sich die Rechtsnachfolge relativ einfach. Mit dem Todesfall wird der Erbe automatisch Inhaber und Träger aller Rechte und Pflichten, die sich aus dem Erbe ergeben. Weitaus häufiger kommt es jedoch vor, dass mehrere Erben vorhanden sind und eine sogenannte Erbengemeinschaft entsteht. In dieser sind alle Erben gemeinsam zur Verwaltung des Erbes berufen und alle Maßnahmen im Hinblick auf die Erbmasse können nur gemeinschaftlich getroffen werden. Dies führt dazu, dass z.B. Verträge nur durch alle Erben gemeinsam gekündigt werden können und Forderungen, die Teil der Erbmasse sind, nur von allen gemeinsam für die Gemeinschaft verlangt werden können. Die einzige Ausnahme hierzu bilden Notmaßnahmen zum Erhalt des Erbes, die von jedem einzelnen Erben sofort ergriffen werden können. Bei Maßnahmen, die keine Notmaßnahmen sind, müssen die Miterben auf ihre Mitwirkung verklagt werden, wenn sie sich gegen entsprechende Maßnahmen wehren.

Die Auflösung der Erbengemeinschaft erfolgt ausschließlich durch eine Auseinandersetzung aufgrund einer Teilungsvereinbarung, auf die die Erben sich einigen müssen. Gelingt es den Erben nicht, eine solche Vereinbarung zu treffen, so muss notfalls beim Nachlassgericht eine gerichtliche Teilungsanordnung beantragt werden. Dies hat jedoch erhebliche Nachteile, ganz von den Verfahrenskosten abgesehen. So muss alles, was nicht in natur geteilt werden kann, wie zum Beispiel ein Grundstück oder die einzige Aktie in der Erbmasse „versilbert“, also verkauft werden, damit der Erlös in der Teilungsanordnung entsprechend der Erbansprüche verteilt werden kann. Dass hierbei unter Umständen erhebliche Vermögenswerte vernichtet werden, liegt auf der Hand, da z. B. Immobilien in aller Regel dann zwangsversteigert werden müssen, weil man den Miterben zu der Mitwirkung an einem freihändigen Verkauf nicht zwingen kann.

Kosten, die durch den Erbfall oder durch die Verwaltung der Erbmasse entstehen, tragen alle gemeinsam im Verhältnis der Erbteile. Hierzu gehören z.B. auch die Kosten der Bestattung, die stets den Erben zur Last fallen.

Wie ändert man die gesetzliche Erbfolge ?

Wie ausgeführt tritt die Erbfolge im Todesfall ganz automatisch entsprechend den Regeln der gesetzlichen Erbfolge ein. Wenn man dies verhindern möchte, so hat man sowohl als Erblasser, als auch als Erbe hierzu die Möglichkeit. Der Erbe kann auf die Erbfolge nur durch Ausschlagung oder Verzicht auf das Erbe Einfluss nehmen.

Nach dem Erbfall kann der Erbe binnen sechs Wochen die Erbschaft ausschlagen. Diese Frist beginnt mit der Kenntnis des Erben vom Erbfall und ist unbedingt einzuhalten, da sie nicht verlängert werden kann und Unwissenheit nicht vor dem Erben schützt!

Bereits vor dem Erbfall kann der Erbe durch eine notarielle Erklärung seinen Verzicht auf das Erbe erklären. Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten, da man zwangsläufig zum Zeitpunkt dieser Erklärung nicht wissen kann, worauf man eigentlich verzichtet. Genauso wie eine Vermögensmasse sich unmittelbar vor dem Erbfall mindern kann, kann sie auch durch unvorhergesehene Ereignisse plötzlich anwachsen, indem z. B. der Erblasser kurz vor seinem Tode noch selbst erbt oder etwa im Lotto gewinnt. Hat man vor dem Erbfall seinen Verzicht erklärt, so kann man dies nach dem Erbfall nicht mehr rückgängig machen!

Das Testament:

Weitaus größere Gestaltungsmöglichkeiten hat man hingegen als zukünftiger Erblasser. Dieser kann nämlich durch eine Verfügung von Todes wegen, also durch ein Testament, nahezu unbegrenzt (eingeschränkt nur durch die gesetzlichen Vorschriften) Einfluss darauf nehmen, wer Erbe wird und was der einzelne Erbe wann erhält!

Die Arten des Testamentes:

Oft werden die abenteuerlichsten Versionen kolportiert, wie ein Testament errichtet werden kann. Tatsächlich ist die Form einer Verfügung von Todes wegen klar gesetzlich geregelt.

Zunächst stellt sich die Frage, wer dazu in der Lage ist, ein Testament zu errichten. Grundsätzlich kann jeder geschäftsfähige Erwachsene ein Testament errichten. In dieser Feststellung liegt zugleich die wichtigste Einschränkung, nämlich die Geschäftsfähigkeit. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass man sich rechtzeitig, eben solange man geschäftsfähig ist, Gedanken über sein Testament macht. Insoweit sei auch auf meinen Beitrag in der vorherigen Ausgabe dieser Zeitschrift zur Frage der Vorsorgevollmacht verwiesen.

Nicht geschäftsfähige Erwachsene können nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen ein Testament errichten; Nicht Erwachsene können dies erst ab einem Alter von 16 Jahren in Form des notariellen Testaments tun.

Ist man geschäftsfähig, so gibt es grundsätzlich zwei sogenannte „ordentliche“ Formen des Testaments: Notarielles und holografisches Testament.

Das notarielle Testament wird von einem Notar aufgenommen und hat den Vorteil, dass sich der Notar in aller Regel zuverlässig ein Urteil über die Geschäftsfähigkeit des Erblassers bildet und dies dann auch im Falle des Bestreitens dieser Geschäftsfähigkeit vor Gericht bestätigen kann. Auch vermeidet man gerade im Falle komplizierter gelagerter Erbschaften nicht selten zu beobachtende Fehler bei der Abfassung des Testaments, indem sich einzelne Bestimmungen widersprechen oder aber unwirksam sind.

Das holografische (eigenhändig geschriebene) Testament kann ohne einen Notar errichtet werden und hat grundsätzlich die gleiche Wirksamkeit wie ein notarielles Testament. Allerdings lauert hier natürlich die eine oder andere Gefahr für die Wirksamkeit des Testaments. Dies beginnt schon bei der Form: „Holografisch“ bedeutet nämlich, dass das ganze Testament eigenhändig geschrieben werden muss. Keinesfalls ausreichend ist so z.B. die Unterzeichnung eines maschinengeschriebenen Testaments. Dieses wäre formungültig und damit unbeachtlich. Inhaltlich gelten für das holografische Testament die gleichen Regelungen wie für das notarielle Testament, so dass dringend anzuraten ist, sich vor der Abfassung des Testaments fachkundige Hilfe durch die Konsultation eines Anwaltes (oder Notars) zu holen.

Neben den sogenannten ordentlichen Testamenten gibt es noch einige Sonderformen wie z.B. das sogenannte Bürgermeistertestament oder ein Testament auf See.

Das gemeinschaftliche Testament:

Eheleute oder in eingetragenen Partnerschaft Lebende können ein gemeinschaftliches Testament in der Form abfassen, dass einer der beiden das Testament eigenhändig schreibt und der andere die Bestätigung unter das Testament setzt, dass dies auch sein letzter Wille sei.

Bei Beachtung der Formvorschriften können jedoch auch andere Personen gemeinsam testieren, z.B. in einem notariellen Testament, welches als einheitliche Urkunde errichtet wird.

Immer dann, wenn mehrere Personen ein Testament in einer Urkunde errichten, spricht man von einem gleichzeitigen Testament.

Setzen sich diese Personen jeweils zum Erben des anderen ein, so spricht man von einem gegenseitigen Testament. Sollen die Bestimmungen des einen Erblassers nur gelten, wenn auch die des anderen gelten, so handelt es sich um ein wechselbezügliches Testament.

Die bekannteste Form des gleichzeitigen, gegenseitigen und wechselbezüglichen Testaments ist das sogenannte Berliner Testament, welches gerade bei Eheleuten oft gewählt wird, um dem überlebenden Ehepartner die Stellung des Alleinerben zu sichern. Wesentlicher Inhalt des Berliner Testaments ist die gegenseitige Erbeinsetzung. Dies allein schützt den Ehepartner jedoch nicht davor, von den übrigen gesetzlichen Erben auf Pflichtteilsansprüche in Anspruch genommen zu werden. Deshalb beinhaltet das Berliner Testament stets die Schutzklausel, dass andere gesetzliche Erben, die gegenüber dem überlebenden Ehegatten den Pflichtteil durchsetzen, auch nach dem Tod des zweiten Ehegatten nur den Pflichtteil erhalten sollen. Dies soll etwa die Kinder der Testierenden davon abhalten, vorzeitig an dem Nachlass der Eheleute teilzuhaben, während der andere Ehegatte noch lebt. Insbesondere bei eigengenutzten Immobilien ist eine solche Gestaltung sehr zu empfehlen, da man damit die Gefahr einschränkt, dass die Immobilie beim ersten Todesfall im Zuge der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft veräußert werden muss. Gleiches gilt, wenn der überlebende Ehegatte etwa zur Deckung seines Lebensunterhalts auf die Erträge der Erbmasse angewiesen ist.

Zu berücksichtigen ist natürlich die in der Regel gewollte Wechselbezüglichkeit der Bestimmungen in einem Berliner Testament. Zu Lebzeiten beider Erblasser kann jeder Testierende jederzeit von diesen Bestimmungen Abstand nehmen. Ist jedoch der erste der Erblasser verstorben, so können die wechselseitig wirksamen Bestimmungen (wie zum Beispiel die Erbeinsetzung der Nacherben oder Vermächtnisse) in aller Regel vom Überlebenden nicht mehr geändert werden.

Für alle Testamente gilt, dass ein Testament natürlich nur dann sinnvoll ist, wenn es im Todesfall auch bekannt wird. Das schönste Testament nutzt nichts, wenn man es so „sicher“ aufbewahrt, dass es nicht oder erst nach langer Zeit aufgefunden wird. Grundsätzlich ist daher zu empfehlen, das Testament beim zuständigen Nachlassgericht zu hinterlegen. Dies kostet nur eine geringe Gebühr und stellt sicher, dass der letzte Wille nicht übergangen werden kann.

Nachdem damit die Grundlagen für die Regelung der Erbfolge in formeller und persönlicher Hinsicht dargestellt wurden, bleibt zu klären, welchen Inhalt ein Testament haben kann und sollte und welche gesetzlichen Beschränkungen es bei der Bestimmung über das Erbe gibt, z.B. in der Form des Pflichtteilsanspruchs.

Nachdem wir uns im ersten Teil dieser Übersicht mit der Frage beschäftigt haben, wie man Erbe wird und wie man Einfluss auf die Erbfolge nehmen kann, werden wir uns zunächst damit zu befassen haben, was denn in einem Testament wirksam bestimmt werden kann.

Grundsätzlich kann in einem Testament alles verfügt werden was der Erblasser für richtig und wichtig hält, aber nur im Rahmen der bestehenden Gesetze. Diese Einschränkung hört sich zunächst selbstverständlich an, denn dass man keine gesetzeswidrigen Bestimmungen mit dem Anspruch auf Wirksamkeit festschreiben kann, erscheint einleuchtend. Gleichzeitig beinhaltet diese im Grundgesetz verankerte Beschränkung der Verfügungsgewalt des Erblassers einen wesentlichen Grund dafür, dass viele von juristischen Laien verfasste letztwillige Verfügungen unwirksam sind, denn der Gesetzesvorbehalt bedeutet nicht weniger als dass alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden müssen, und wer kennt diese schon als Laie...

Hinzu kommt die weitere Gefahr, dass eine Verfügung zwar vom Erblasser verfasst wurde, jedoch ihrem Inhalt nach nicht eindeutig genug gefasst ist. Es stellt sich also die Frage, was dann geschieht. Das zuständige Gericht wird in einem solchen Falle versuchen, den tatsächlichen Willen des Erblassers zu ermitteln und hierbei unter Umständen auch nicht davor zurück schrecken, ein langwieriges Verfahren zu betreiben, um möglichst zweifelsfrei die Motivation des Erblassers ergründen zu können.

Die Erbeinsetzung

Der bei weitem wichtigste Punkt in einem Testament ist die Einsetzung des oder der Erben. Hierbei gibt es alle erdenklichen Kombinationsmöglichkeiten: Es können ein oder mehrere Erben zu gleichen oder unterschiedliche Teilen eingesetzt werden, die Einsetzung kann ausdrücklich oder z.B. durch die Zuwendung wesentlicher Bestandteile der Erbmasse erfolgen, und es können sogar mehrere Erben in zeitlicher Reihenfolge nacheinander bestimmt werden, nämlich bei der sogenannten Vor- und Nacherbschaft.

Am einfachsten ist natürlich die Konstellation, in der ein Alleinerbe eingesetzt wird, der unmittelbar die Rechtsnachfolge des Erblassers antritt.

Erbe kann bekanntlich jede natürliche oder juristische Person sein, also jedes Rechtssubjekt, das Träger von Rechten sein kann. Aus diesem Grund ist z. B. die Einsetzung des geliebten Goldfisches als Alleinerbe des Millionenvermögens in Deutschland nicht möglich, da nach deutschem Recht Tiere zwar keine Sachen sind, jedoch wie solche behandelt werden und damit keine Rechtsträger im zivilrechtlichen Sinne sein können.

Weitaus häufiger ist der Fall, dass mehrere Erben nebeneinander bestimmt werden. Diese bilden dann die Erbengemeinschaft.

Hierbei kann der Erblasser durchaus Bestimmungen treffen, wie das Erbe unter mehreren Erben aufgeteilt werden soll. Auch kann durchaus mit unterschiedlichen Erbteilen zu rechnen sein. Entscheidend ist in all diesen Fällen, dass die Erben bis zu einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, also einer Verteilung der Erbmasse unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Erblassers und der Gesetze, über die Erbmasse nur gemeinsam verfügen können. Dies bedeutet, dass die Erben zusammenwirken müssen und entweder einen Erben zum Sachwalter bestimmen oder aber jede Entscheidung, die über eine Notmaßnahme zur Sicherung der Erbmasse hinausgeht, einstimmig treffen. Dies geht soweit, dass nicht kooperationsbereite Erben unter Umständen zu einer Mitwirkung durch ein Gerichtsurteil gezwungen werden müssen. Manche wirtschaftlich durchaus sinnvolle und objektiv nützliche Verfügungen können unter Umständen auch gar nicht getroffen werden, weil der Miterbe nicht zu jeder Maßnahme verpflichtet werden kann. So kann z. B. der Miterbe eines Grundstückes nicht dazu gezwungen werden, einem Verkauf der Grundstücks zuzustimmen, auch wenn der zu erzielende Kaufpreis objektiv über dem Verkehrswert liegt, weil das Gesetz zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft die Zwangsversteigerung (Teilungsversteigerung) als einziges Zwangsmittel zum Eigentumsentzug bestimmt hat.

Eine besonders sinnvolle Erbeinsetzung kann in der Bestimmung der Vor- und Nacherben bestehen. Durch diese besondere Erbeinsetzung kann der Erblasser die Geschicke seines Nachlasses über mehrere Generationen hinweg bestimmen, indem er die unmittelbare Nachfolger-Generation nur zu Vorerben einsetzt und die Nacherben aus den Folgegenerationen wählt. Der Vorerbe wird dabei zwar Erbe, ist jedoch in seiner Verfügungsgewalt hinsichtlich der Erbmasse beschränkt. So kann er als unbefreiter Vorerbe nicht über Immobilien verfügen und auch als sogenannter befreiter Vorerbe nicht durch Schenkung die Erbmasse schmälern, welche nach dem Tode des Vorerben ohne weiteres auf den Nacherben übergeht.

Widerruf und Unwirksamkeit des Testaments

Es zeigt sich also, dass die Einsetzung des Erben eine gewichtige Rolle bei der Regelung des Nachlasses spielt. Dies führt unmittelbar zu der Frage, ob die Erbeinsetzung entgeltlich ist, wenn man einmal ein Testament verfasst hat, oder ob und wie man diese widerrufen kann.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die grundrechtlich verbrieft Testierfreiheit dazu führt, dass eine Erbeinsetzung wie das gesamte Testament jederzeit frei widerrufbar ist, es sei denn, der Erblasser hat sich durch ein wechselseitiges gemeinschaftliches Testament gebunden oder einen Erbvertrag abgeschlossen. Für alle anderen Testamente gilt, dass ein einmal errichtetes Testament aufgehoben werden kann, indem man ganz einfach ein neues Testament errichtet oder aber das Testament aus der Verwahrung zurück nimmt (und vernichtet).

Ein einmal errichtetes Testament kann auch insgesamt unwirksam sein.

Neben der Möglichkeit der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gibt es auch Fälle, in denen ein ganzes Testament unwirksam ist oder wird. Grundsätzlich sind sogenannte Scheintestamente oder solche Testamente unwirksam, welche vom Erblasser mit geheimen Vorbehalten errichtet werden. Weiterhin kann ein wirksames Testament nur von einem geschäftsfähigen Menschen errichtet werden.

Unwirksam wird schließlich auch ein Testament, in welchem sich Eheleute oder Verlobte gegenseitig bedenken, wenn die Ehe oder das Verlöbnis aufgehoben werden.

Ein einmal errichtetes Testament kann auch angefochten werden, und zwar binnen einer Jahresfrist durch jeden, der ein nachweislich berechtigtes Interesse an einer Feststellung der Unwirksamkeit des Testaments hat. Die Gründe für eine Anfechtung einer letztwilligen Verfügung sind jedoch auf die Errichtung aufgrund eines Irrtums des Testierenden oder einer Bedrohung des Testierenden beschränkt.

Neben der Anfechtung können noch weitere Ansprüche im Erbrecht durchgesetzt werden, z.B. aus Pflichtteilsrechten oder Vermächnissen. Für derartige Ansprüche gilt eine deutlich längere Verjährungsfrist, nämlich drei Jahre.

Eine besondere Form des Testaments ist der Erbvertrag.

In einem solchen, nur notariell beurkundet möglichen Vertrag kann der Erblasser hinsichtlich der Erbeinsetzung und von Vermächnissen und Auflagen Bestimmungen in der Form treffen, dass der zukünftige Erbe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, tatsächlich auch Erbe zu werden, denn ein Erbvertrag ist einseitig durch den Erblasser praktisch nicht mehr aufzuheben.

Getrübte Freude: die Beschwerden des Erben

Nachdem der Erbe einmal eingesetzt ist, bedeutet dies neben der in der Regel angenehmen Tatsache, das Vermögen des Erblassers zu erhalten, unter Umständen auch eine ganze Reihe von Verpflichtungen erfüllen zu müssen. Hierbei sind gesetzlich festgeschriebene Belastungen und testamentarisch auferlegte Lasten zu unterscheiden.

Gesetzlich festgeschriebene Beschwerden:

Hier ist zunächst der sogenannte Dreißigste zu berücksichtigen. Diese gesetzliche Belastung des Erben sichert den Familienangehörigen in der Hausgemeinschaft des Erblassers den Unterhalt und die Benutzung der Wohnung und des Hausrates in den ersten 30 Tagen nach Eintritt des Erbfalls.

Eine weitere Belastung ist der Voraus. Hierunter versteht man den Anspruch des Ehegatten des Erblassers auf die Herausgabe des Hausrates und der Hochzeitsgeschenke.

Pflichtteilsrechte

Ein wesentlich bedeutsamerer Belastungsumstand ist hingegen das Pflichtteilsrecht. Dieses billigt den Abkömmlingen, den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers (und nur diesen!) einen gesetzlich garantierten Erbanteil zu, der der Höhe nach auf die Hälfte des dem Betreffenden zustehenden gesetzlichen Erbteils beschränkt ist.

Die Berechnungsgrundlage bildet hierfür die gesamte Erbmasse, allerdings ohne im Wege des Voraus zu leistende Teile. Es gilt der Nettowert vor Erbschaftssteuer. Zu Ermittlung des Erbteils werden alle Erben mitgezählt, die nicht auf das Erbe verzichtet haben.

Das Gesetz trifft auch Vorsorge für den Fall, dass das Erbe durch Schenkungen des Erblassers so klein, dass der Pflichtteil nicht erreicht wird, so kann der Pflichtteilsberechtigte die Aufstockung bis zur Höhe des Erbes mit eingerechneten Schenkungen verlangen. Dies stellt den sogenannten Pflichtteilergänzungsanspruch dar.

Der geltend zu machende Anspruch richtet sich entweder gegen den Erben oder gegen den Beschenkten. Damit der Pflichtteilsberechtigte überhaupt feststellen kann, ob er etwa einen Pflichtteilergänzungsanspruch haben könnte, hat der Berechtigte einen Anspruch gegen den Erben oder den Schenkungsempfänger auf Auskunft über die erhaltenen Schenkungen. Dieser Anspruch geht soweit, dass der Berechtigte von dem Auskunftsverpflichteten auch die Versicherung der Richtigkeit seiner Auskunft an Eides Statt verlangen kann.

Neben dem Pflichtteilergänzungsanspruch ist der Pflichtteilsberechtigte auch noch durch die Einräumung des Pflichtteilsrestanspruchs vor der Aushöhlung seines Erbteils geschützt.

Wenn der gesetzliche Erbe mit einem Erbteil bedacht wird, der geringer als der Pflichtteil ist, so besteht Anspruch auf Ausgleich gegenüber Miterben bis zur Höhe des Pflichtteils.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der an sich ausreichend große Erbteil durch Vermächtnisse und Auflagen geschmälert wird. Dann bleibt dem Pflichtteilsberechtigten nur die Ausschlagung des Erbes und die (dann ausnahmsweise mögliche) Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs.

Im übrigen gilt es aufzupassen, wenn der Erbteil kleiner ist als der Pflichtteil. Wer nämlich dann das Erbe ausschlägt, verliert auch den Pflichtteil. In dieser Situation gilt es also, das Erbe nicht auszuschlagen, sondern den Pflichtteilsrestanspruch geltend zu machen.

Durch das Pflichtteilsrecht ist der Erbe weitestgehend vor einer vollkommenen Enterbung geschützt, denn den Pflichtteil kann man nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen den Erblasser, d.h. bei Mordversuch oder einer sonstigen schweren Straftat, bei einer Verletzung der Unterhaltungspflicht dem Erblasser gegenüber oder ehrlosem und unsittlichem Lebenswandel gegen den Willen des Erblassers entziehen.

Beschwerden durch Testament

Neben die gesetzlichen Beschwerden des Erben treten die durch das Testament vom Erblasser dem Erben auferlegten Beschwerden.

Die häufigste Beschwerde des Erben ist die durch ein vom Erben zu erfüllendes Vermächtnis, also die Zuwendung einzelner Vermögensvorteile durch Testament.

Vermächtnisnehmer kann jeder sein (natürl. und juristische Person, sogar ein noch nicht Erzeugter).

Der Erblasser hat wiederum die freie Wahl zwischen einer Vielzahl von möglichen Bestimmungen. Die unterschiedlichen Formen des Vermächtnisses können wie folgt beschrieben werden:

Vorausvermächtnis:

Dies ist eine Zuwendung an einen ohnehin schon als Erbe eingesetzte Person, die den zugewandten Vermögenswert ohne Anrechnung auf den Erbteil in der Erbauseinandersetzung erhalten soll. Dies kann natürlich zu einer erheblichen Ungleichbehandlung der Erben führen.

Wahlvermächtnis:

Der Vermächtnisnehmer kann sich zwischen mehreren Nachlassgegenständen entscheiden.

Gattungsvermächtnis:

Die zugewandte Gegenstand ist nicht individualisiert, sondern die Bestimmung erfolgt nur den Gattung nach.

Verschaffungsvermächtnis:

Der Erbe soll dem Vermächtnisnehmer den Vermächtnisgegenstand verschaffen, also gegebenenfalls sogar zukaufen.

Ersatzvermächtnis:

Hier gilt ähnlich wie bei der Bestellung des Ersatzerben, dass an die Stelle des nicht annehmenden oder nicht mehr vorhandenen Vermächtnisnehmer ein anderer schon vom Erblasser bestimmter Vermächtnisnehmer tritt.

Nachvermächtnis:

Der Vermächtnisnehmer soll den Gegenstand später an einen Dritten herausgeben, so wie der Vorerbe an den Nacherben übergibt.

Neben den verschiedenen Vermächtnissen kann der Erblasser jedoch auch schon die Aufteilung der Erbmasse regeln. Hierzu kann er im Testament eine sogenannte Teilungsanordnung treffen. Der Erblasser ordnet damit die Zuwendung bestimmter Vermögensvorteile unter Anrechnung auf den Erbteil an.

Neben Vermächtnis und Teilungsanordnung kann der Erblasser auch noch die Beschwerung des Erben mit einer Auflage anordnen. Der Erbe wird beschwert wie beim Vermächtnis, aber der Begünstigte hat keinen direkten Anspruch gegen den Erben, den er einklagen könnte. Die Durchsetzung der Auflage verlangen können nur ein Erbe, Miterbe und der Nächst-beschwerte, der die Auflage dann erfüllen müsste, wenn der zuerst Beschwerte der Auflage nicht entspricht.

Annahme und Ausschlagung:

Wie man sieht, stellt es unter Umständen nicht nur eine freudige Angelegenheit dar, Erbe zu werden. Deshalb hat das Gesetz genaue Bestimmungen dazu getroffen, wie man denn Erbe wird, wenn man entweder gesetzlicher Erbe ist oder in einem Testament bedacht wurde und wie man verhindert, Erbe zu werden.

Der Bedachte oder der gesetzliche Erbe wird Erbe, wenn er nicht binnen 6 Wochen nach Kenntnis ausschlägt oder die Erbschaft ausdrücklich oder konkludent, d.h. durch schlüssiges Verhalten annimmt.

Will man die Erbschaft ausschlagen, so muss eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden, also entweder durch eine Erklärung des Erben vor dem Nachlassgericht oder vor einem dieses beurkundenden Notar.

Hierbei ist durchaus die Trennung zwischen gesetzlicher und testamentarischer Erbschaft möglich, d.h., wer z.B. nicht testamentarisch eingesetzter Alleinerbe werden will, kann die testamentarisch angeordnete Erbfolge ausschlagen und dann durchaus z. B. zusammen mit anderen gesetzlicher Miterbe werden.

Schlägt man ein Erbe wirksam aus, so ist die Wirkung der Ausschlagung vergleichbar mit dem Vorversterben des Ausschlagenden. Mit der Ausschlagung des Erbe entfällt auch der Pflichtteil, es sei denn, es geht um den Ehegatten.

Während des Schwebezustandes zwischen Kenntnis vom Erbfall und Feststellung des Erben kann das Gericht eine Nachlasspflegschaft bestellen, die sich um die Erbmasse kümmert, solange der Erbe nicht feststeht. Dies kann natürlich durch die Annahmeerklärung verhindert werden.

Kann kein Erbe innerhalb einer angemessenen Frist ermittelt werden, so fungiert der Landesfiskus als Erbe. Dieser hat hinsichtlich der Haftung zahlreiche Privilegien, so dass die Befriedigung von Nachlassgläubigern auf Staatskosten in der Regel nicht möglich sein wird.

Eine besondere Form der Ausschlagung ist der Erbverzicht. Dies ist die Ausschlagung des Erbes schon noch zu Lebzeiten des Erblassers durch eine vertragliche Vereinbarung unter den Erben. Dies ist natürlich mit Vorsicht zu genießen, denn die Entwicklung des Vermögens des Erblassers kann sich noch bis zur letzten Sekunde erheblich verändern. Verzichtet man z. B. auf einen voraussichtlich völlig überschuldeten Nachlass und gewinnt der Erblasser vor seinem Tode noch in einer Lotterie, so hat der Verzichtende endgültig das Nachsehen, da der Verzichtungsvertrag nicht einseitig aufgehoben werden kann.

Ist man nun Erbe geworden, dann hat man sich den verschiedenen Verpflichtungen zu stellen, die den Erben treffen. Nicht selten stellt man dann lange nach dem Verstreichen der Ausschlagungsfrist von sechs Wochen fest, dass der Nachlass zum Ausgleich der Nachlassverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Welche Möglichkeiten es dann noch gibt, die Haftung des Erben zu beschränken, werden wir in der nächsten Folge darstellen.